

350/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann-Ewald STADLER und Kollegen haben am 21. März 1996 unter der Nr. 359/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Unterstützung verbotener linksradikaler Schriften durch das "TATblatt " " gerichtet, die folgenden Wortlaut hat :

" 1. Ist Ihnen bekannt, daß die im "TATblatt" beworbene Schrift "radikal" in Deutschland verboten ist?

2. Ist Ihnen bekannt, daß es in der Zeitschrift "radikal" Anleitungen zum Bombenbasteln gegeben hat?

3. Sind Sie über den angesprochenen Prozeß gegen die Zeitschrift "radikal" informiert. Wenn Ja, worum geht es bei diesem Prozeß?

4. Ist es für Sie begrüßenswert, wenn österreichischen Bürgern die Möglichkeit geboten wird, mit der Zeitschrift "radikal" in Verbindung zu treten und diese zu abonnieren?

5. Was werden Sie gegen die Zeitschrift "TATblatt" unternehmen, um die Bewerbung der verbotenen Zeitschrift "radikal" in Zukunft zu verhindern?

6. Ist Ihnen der Inhalt von jüngeren Ausgaben der Zeitschrift "TATblatt" bekannt?

7. Was für Gründe gibt es für die pflegliche Behandlung des "TATblattes" durch Ihr Ministerium?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Ein generelles Verbot der Untergrunddruckschrift "radikal" be-

steht in Deutschland nicht , jedoch werden aufgrund des strafbaren Inhalts regelmäßig Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu Frage 2 :

Es ist bekannt , daß in der Zeitschrift unter anderem auch Anleitungen zum Bombenbau enthalten waren.

Zu Frage 3 :

Beim Generalbundesanwalt in Karlsruhe ist derzeit ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung , des Werbens für terroristische Vereinigungen und anderen Straftaten gegen die Hersteller und Verbreiter von "radikal" anhängig.

Zu den Fragen 4 und 5 :

Gemäß Art. 13 StGG und Art . 10 MRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt grundsätzlich die Freiheit der Meinung und die Freiheit zur Mitteilung und zum Empfang von Nachrichten ein. Die Sicherheitsbehörden haben jedoch im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Wahrnehmung strafbarer Handlungen Druckwerke , so auch das "Tatblatt" , laufend auf das allfällige Vorliegen von Medieninhaltsdelikten zu überprüfen. Bei Feststellung gerichtlich strafbarer Handlungen wurden und werden entsprechende Anzeigen an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet.

Zu Frage 6 :

Den zuständigen Beamten meines Hauses schon. mir nicht.

Zu Frage 7:

Es erfolgte keine pflegliche, sondern eine den Gesetzen entspre-

chende Behandlung. Im übrigen verweise ich auf die Antworten zu den Fragen 4 bis 6.